



LANDSCHAFTSPLANUNG – OSNABRÜCK  
VOLPERS & MÜTTERLEIN GBR

Dipl.-Ing. Martin Volpers  
Dr.Ing. Johannes Mütterlein

49086 Osnabrück                      Jenaer Straße 2  
☎ 05402 - 4921                      📠 FAX 05402 – 4793  
💻 info @ landschaftsplanung-osnabrueck.de

**Faunistische Bestandsaufnahmen und  
Bericht zur artenschutzrechtlichen Prüfung  
im Rahmen der Entwicklung von  
Wohnbauflächen in Osnabrück  
zwischen Stockumer und Mindener Straße**

**Stadt Osnabrück, FB Städtebau  
FD Bauleitplanung**



Bearbeiter: Dipl.-Ing. Martin Volpers

Osnabrück, im Dezember 2017



## Inhalt

1	Einleitung, Aufgabenstellung.....	1
2	Gesetzliche Regelungen und Vorgaben .....	4
3	Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung).....	5
3.1	Avifauna.....	5
3.2	Fledermäuse .....	6
4	Ergebnisse .....	7
4.1	Avifauna.....	7
4.2	Fledermäuse .....	9
5	Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit.....	10
5.1	Artenschutzrechtliche Bewertung .....	10
6	Literatur.....	11

## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Im Rahmen der Entwicklung von Wohnbauflächen in Osnabrück zwischen Stockumer Straße und Mindener Straße sollten im Auftrag der Stadt Osnabrück, Fachbereich Städtebau, Fachdienst Bauleitplanung, faunistische Bestandsaufnahmen der Brutvögel und Fledermäuse durchgeführt werden. Vögel besiedeln potenziell nahezu alle Lebensräume, und fast sämtliche Arten sind europaweit besonders, einige darüber hinaus auch streng geschützt. Fledermäuse nutzen Gehölze, Höhlen und Gebäude als Quartiere und suchen in vegetationsreicher, vornehmlich gehölzbestandener Landschaft nach Nahrung. Alle Arten sind europaweit streng geschützt und die meisten gelten landesweit als gefährdet.

Daher sind Vögel und Fledermäuse neben anderen Artengruppen bei bestimmten Planvorhaben einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Andere Artengruppen (weitere Säugetiergruppen, Amphibien, Reptilien, Wirbellose) und Pflanzen wurden nicht untersucht, da von diesen aufgrund des allgemeinen Verbreitungsbildes und der speziellen Lebensraumanprüche relevante Vorkommen im geplanten Eingriffsbereich und im Bereich der daran angrenzenden Flächen (= Untersuchungsgebiet 2,2 ha) nicht zu erwarten gewesen sind.

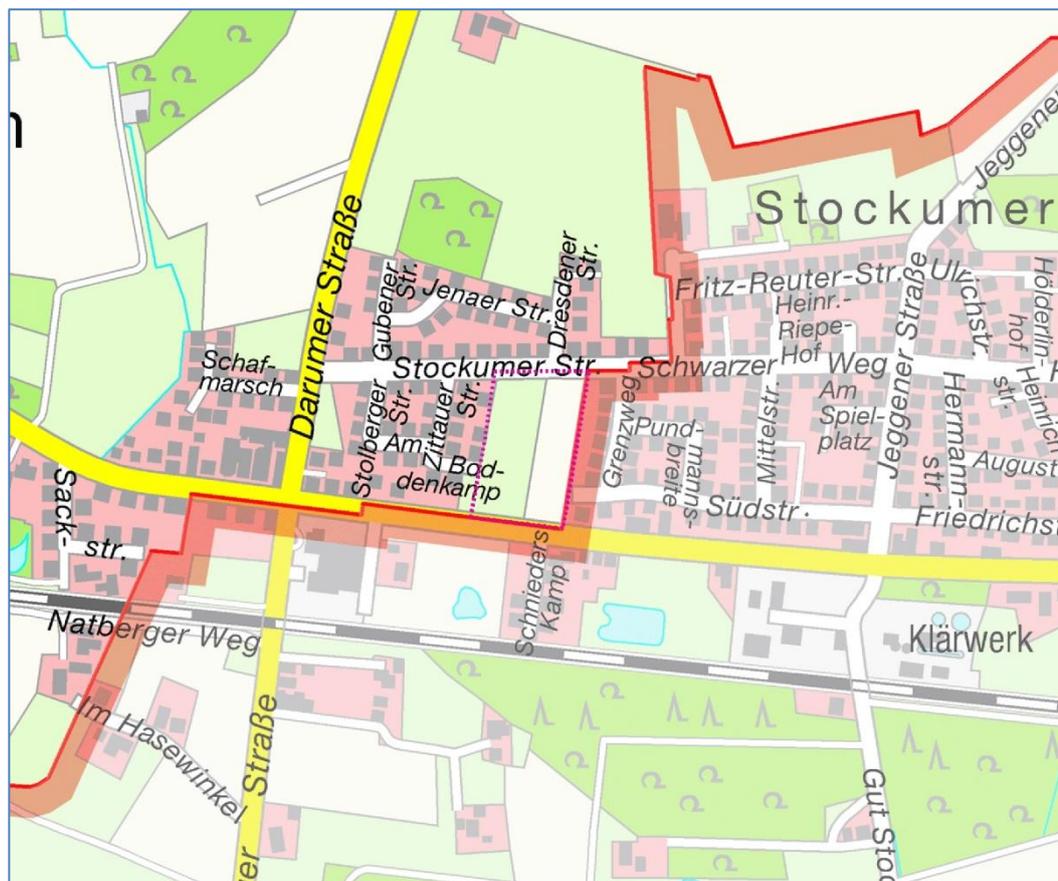


Abb. 1: Lage des Untersuchungsgebietes (rote Punktlinie) an der Stadtgrenze zu Bissendorf  
Quelle: Stadtplan: <<http://geo.osnabrueck.de/arcgis/services>>

Der geplante Eingriffsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet von Osnabrück im Stadtteil Lüstringen. Es handelt sich um eine intensiv ackerbaulich genutzte Fläche, die im Norden, Westen und Osten von Wohnbebauung umgeben ist. Im Süden erstreckt sich eine Grünlandfläche.



Abb. 2: Luftbild des Untersuchungsgebietes

Quelle: Luftbildkarte <<http://geo.osnabrueck.de/arcgis/services>>

Im Norden begrenzt die Stockumer Straße, im Süden die stark befahrene Mindener Straße das Untersuchungsgebiet. An der östlichen Gebietsgrenze verläuft ein tief eingeschnittener, wenig wasserführender Graben. Die angrenzenden, kleinen Ziergärten sind arm an altem Baumbestand. An der Mindener Straße stehen zwei alte Eichen, ganz im Westen stockt in einem Garten außerhalb des Untersuchungsgebietes eine abgängige Schwarzerle, die z.T. mit Efeu überwachsen ist.

Das Untersuchungsgebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit 535.11 Osnabrücker Niederung, welches der Haseniederung (535.1) zugeordnet wird. Die Niederung der Hase ist im Umfeld des UG nur recht schmal und wird von stark frequentierten Verkehrswegen in Längsrichtung durchzogen. Das Landschaftsbild ist von zahlreichen Siedlungen insbesondere am Rande der Niederung, Kleingehölzen und vor allem z.T. reich strukturierten Grünlandflächen geprägt. Daraus ergibt sich ein noch recht abwechslungsreiches Gesamtbild. Die Böden sind vor allem Aue- oder Gleyböden (MEISEL 1961).



Abb. 3: Blick von Norden auf das Untersuchungsgebiet (18.07.2017)



Abb. 4: Außerhalb des Untersuchungsgebietes (am Westrand und entlang der Mindener Straße) wachsen einige Gehölze und Bäume

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück wird die Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen (<http://geo.osnabrueck.de/fnp/> Abfrage am 13.12.2017).

Weder der Landschaftsrahmenplan von 1992 noch der Landschaftsplanerische Fachbeitrag zum F-Plan von 2000 trifft für den Bereich, der hier untersucht wurde, irgendwelche Festsetzungen.

## 2 Gesetzliche Regelungen und Vorgaben

Zur Wahrung der Artenschutzbelange ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben entsprechend den europäischen Bestimmungen der FFH-RL<sup>1</sup> (Art. 12, 13 und 16) sowie der V-RL<sup>2</sup> (Art. 5, 9 und 13) eine **spezielle Artenschutzprüfung (SAP)** durchzuführen. Diese Bestimmungen sind mit dem § 44 des Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]<sup>3</sup> in nationales Recht umgesetzt worden.

Vorhaben in diesem Sinne sind nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind die nach nationalem und internationalem Recht

- besonders geschützten Arten (nach Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO])<sup>4</sup>,
- streng geschützten Arten<sup>5</sup> inklusive der FFH-Anhang IV-Arten sowie die
- europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie

zu beachten und zu untersuchen. Dies setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus, wobei nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Methodik und die Untersuchungstiefe abzustimmen ist. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen, die naturräumlichen Gegebenheiten und die zu erwartenden Artengruppen sind dabei maßgeblich zu berücksichtigen. Ein lückenloses Arteninventar ist daher in der Regel nicht zu erheben.

Im vorliegenden Fall wurde eine Bestandserfassung der Brutvögel und Fledermäuse vor Ort vorgenommen.

Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen seit dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechts-

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG)

<sup>2</sup> Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG)

<sup>3</sup> Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) - Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

<sup>4</sup> Bundesartenschutzverordnung [BArtSchV] Anlage 1, Spalte 2 und EG-Artenschutzverordnung [EG-ArtSchVO] Anhang A oder B

<sup>5</sup> EGArtSchVO Anhang A oder BArtSchV Anlage 1, Spalte 3

verordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Planungen von den Verbotstatbeständen generell freigestellt, müssen aber im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich Vermeidung und Kompensation berücksichtigt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, (Nr. 1) wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu **fangen**, zu **verletzen** oder zu **töten** sowie ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Im Vordergrund des Artenschutzes in diesem Sinne steht der **individuenbezogene Schutz**.

Zusätzlich gilt bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten (nach V-RL) ein (Nr. 2) Verbot der erheblichen Störung. Diese ist so definiert, dass sich während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (also praktisch ganzjährig) **der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern darf**.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen (Nr. 3) **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden. Nach Nr. 4 ist es verboten **wild lebende Pflanzen** oder ihre **Entwicklungsformen** aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Das vorrangige Ziel des Artenschutzes in diesem Sinne ist die **Sicherstellung der ökologischen Funktion** der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen **Fortpflanzungs- oder Ruhestätten** (= Lebensstätten) bzw. von **Pflanzenstandorten in ihrem räumlichen Zusammenhang** (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sind solche Störungen durch ein Vorhaben zu befürchten, so können geeignete Vermeidungsmaßnahmen die Verbotstatbestände abwenden. Unter geeigneten Vermeidungsmaßnahmen sind in diesem Sinne auch die herkömmlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen aus der Eingriffsregelung zu verstehen, aber auch die Durchführung „vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen“ (so genannte CEF-Maßnahmen, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Diese sind artspezifisch auszugestalten, auf geeigneten Standorten durchzuführen und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

### 3 Methoden (Datenrecherche, Kartierung, Auswertung)

#### 3.1 Avifauna

Die Avifauna des Untersuchungsgebietes wurde von März bis Juli 2017 auf Grundlage von fünf morgendlichen Begehungen erfasst.

Daneben wurde an zahlreichen weiteren Terminen stichprobenartig das Gebiet besucht und auf Anwesenheit von Vögeln untersucht.

Tab. 1: Überblick über die Kartierdurchgänge zur Erfassung der Brutvögel

Kartierzeiten		Witterung
16.03.2017	06:30 – 07:00	sonnig, windstill, wolkenlos
03.04.2017	06:30 – 07:00	sonnig, leicht bewölkt, windstill bis auffrischend
20.04.2017	06:15 – 06:55	warm, sonnig, fast windstill, 2/8 bewölkt
15.05.2017	06:00 – 06:30	sonnig, 1/12 bewölkt, windstill, Raureif
10.06.2017	06:00 – 06:30	sonnig, diesig, schwül, 1/12 bewölkt, schwachwindig bis leicht auffrischend

Die Vorkommen aller Arten wurden insbesondere unter Berücksichtigung brutvogelspezifischer Merkmale (Reviergesang, Warnverhalten, Nestbau) erfasst.

Da besonders wertgebende Arten im Untersuchungsgebiet nicht revierbesetzend angetroffen wurden, wird auf eine Plandarstellung verzichtet.

### 3.2 Fledermäuse

Im April (Baumhöhlenkontrolle) und im Zeitraum von Mai bis August (drei einstündige nächtliche Erfassungen) 2017 fand eine Untersuchung der Fledermausfauna statt. Aufgrund der strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie fehlender Gehölzbestände auf der potentiellen Eingriffsfläche konnte von vorneherein auf eine umfangreiche Bestandsaufnahme mit Horchboxen oder aufwendigen Netzfängen verzichtet werden.

Alle abendlichen/nächtlichen Begehungen fanden bei überwiegend trockenen sowie möglichst windarmen und warmen Witterungsbedingungen statt (Tab. 2).

Tab. 2: Begehungstermine und Witterungsverhältnisse zur Erfassung der Fledermausfauna

Datum	Witterung
20.04.2017	trocken, heiter
15.05.2017	trocken; warm; gering bewölkt; windstill
22.06.2017	trocken; mild; stark bewölkt; schwach windig
09.08.2017	trocken; warm; heiter-wolkig; windstill

Daneben wurde an einigen weiteren Terminen stichprobenartig das Gebiet besucht und auf Anwesenheit von Fledermäusen geachtet.

#### Baumhöhlenerfassung

Im April wurden die noch unbelaubten Bäume an der Mindener Straße sowie die wenigen einsehbaren Gehölze in den angrenzenden Privatgärten soweit möglich auf das Vorhandensein von Strukturen mit potenzieller Eig-

nung als Fledermausquartier (Spechthöhlen, ausgefaulte Astlöcher, abgeplatzte Rinde) betrachtet.

### **Detektorerfassung**

Die Detektorbegehungen wurden abends bei Sonnenuntergang bis zum Einbruch der Dunkelheit durchgeführt.

Der Nachweis der Fledermäuse erfolgte mit Hilfe eines Bat-Detektors des Typ Pettersson D100 zum Einsatz, mit dem die Rufe der Fledermäuse im Ultraschallbereich für das menschliche Ohr hörbar gemacht werden können (vgl. z.B. JÜDES 1989, RICHARZ 2012). Eine sichere Artansprache ist damit nicht immer möglich, jedoch können durch die Kombination Lautäußerung und Sichtbeobachtung fliegender Fledermäuse einige Arten recht sicher angesprochen werden. Als Hilfsmittel zum Sichtnachweis dienten Fernglas und ein starker Handscheinwerfer (BRINKMANN et al. 1996).

Schwerpunkt der Untersuchung war die Erfassung der Jagdgebietsfunktion und der potentiellen Nutzung eventueller Quartierbäume im Randbereich des Untersuchungsgebietes.

## **4 Ergebnisse**

### **4.1 Avifauna**

#### **Artenspektrum**

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Jahr 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten mit Angaben zur Häufigkeit, zur Gefährdung, zum Status und zum Schutzstatus aufgeführt.

Auf der untersuchten Fläche selber wurde keine Vogelart als Brutvogel festgestellt. 16 der insgesamt 19 nachgewiesenen Arten traten als Nahrungsgäste auf; sie brüten wahrscheinlich in den angrenzenden Hausgärten. Zwei Arten (Graureiher, Mäusebussard) überflogen das Untersuchungsgebiet in niedriger Höhe. Weitere Überflieger (z.B. Kanadagänse, Mauersegler, Rotmilan) wurden lediglich in großer Höhe beobachtet und hatten keinerlei Relevanz für das Untersuchungsgebiet. Vom Weißstorch wurden im Spätsommer 2016 einmal zwei Tiere beobachtet. Der Weißstorch brüdet in ungefähr einem Kilometer Entfernung südwestlich der Untersuchungsfläche in der Haseniederung. Das Untersuchungsgebiet zählt jedoch nicht zum regelmäßig genutzten Nahrungsgebiet dieser Art.

Landesweit oder regional gefährdete Nahrungsgäste waren Weißstorch und Star. Haussperling und Dohle sowie Graureiher (Überflieger) werden landesweit und/oder regional auf der Vorwarnliste geführt.

Tab. 3: Brut- und Gastvogelarten sowie Durchzügler im Untersuchungsgebiet (März bis Juli 2017) mit Angaben zu Status, Häufigkeit, Gefährdung und Schutz

deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status im UG	Max.- Nach- weise <sup>6</sup>	RL Nds. 2015	RL Nds. 2015 Bergland	Arten- schutz	VS-RL
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	3	*	*	§	
Bachstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	NG	2	*	*	§	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	1	*	*	§	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	NG	1	*	*	§	
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG	12	*	V	§	
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	1	*	*	§	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	1	V	V	§	
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	4	V	V	§	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	NG	1	*	*	§	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	NG	1	*	*	§	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	1	*	*	§	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	1	*	*	§	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Ü	1	*	*	§§	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	2	*	*	§	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	6	*	*	§	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	NG	1	*	*	§	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	2	3	3	§	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	NG	2	*	*	§	
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	NG	2016: 2	3	3	§§	Anh.I

**Status:** Ü = überfliegend (ohne Bezug zum Untersuchungsraum); NG = Nahrungsgast (Brutvogel evtl. in angrenzenden Bereichen)

**Zahlen:** Anzahl der maximalen Sichtungen an einem Tag

**Rote Liste** (KRÜGER & NIPKOW 2015): **3 – Gefährdet** (Arten, die merklich zurückgegangen oder durch laufende bzw. absehbare menschliche Einwirkungen bedroht sind. Wird die aktuelle Gefährdung der Art nicht abgewendet, rückt sie voraussichtlich in die Kategorie „stark gefährdet“ auf.) , **V – Vorwarnliste** (Arten, die merklich zurückgegangen, aber aktuell noch nicht gefährdet sind. Bei Fortbestehen von bestandsreduzierenden Einwirkungen ist in naher Zukunft eine Einstufung in die Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.), \* - Ungefährdet (Arten werden als derzeit ungefährdet angesehen, wenn ihre Bestände zugenommen haben, stabil sind oder so wenig zurückgegangen sind, dass sie nicht mindestens in Kategorie V (Vorwarnliste) eingestuft werden müssen)

**Artenschutz:** § = besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG; §§ = streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Mäusebussard (Überflieger) und Weißstorch (Nahrungsgast) sind europaweit streng geschützt, alle weiteren Arten gelten als besonders geschützt.

➔ Auf der geplanten Eingriffsfläche – dem Acker – wurden keine revierbesetzenden oder brütenden Arten festgestellt. Die landwirtschaftliche Intensivnutzung und die Lage innerhalb der umgebenden Wohnbebauung stehen einer Besiedlung entgegen. Die Flächen haben lediglich eine untergeordnete

<sup>6</sup> der nicht revierbesetzenden bzw. nicht brütenden Arten

Nahrungshabitatfunktion für verschiedene Arten, die in den benachbarten Hausgärten oder Häusern brüten. Große Ansammlungen wurden aber während der Brutzeit nicht festgestellt.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen haben eine sehr geringe Bedeutung für die Avifauna.

Die an die geplante Eingriffsfläche angrenzenden Hausgärten mit geringem Gehölzbestand werden von einer arten- und individuenarmen Brutvogelgemeinschaft aus häufigen, verbreiteten und ungefährdeten Arten besiedelt. Die für diesen Habitattyp kennzeichnenden und im Stadtgebiet von Osnabrück verbreiteten Arten Bachstelze, Dohle, Hausrotschwanz, Haussperling und Türkentaube wurden in geringer Dichte festgestellt. Die angrenzenden Gärten haben eine geringe bis allgemeine Bedeutung für die Avifauna.

## 4.2 Fledermäuse

### Artenspektrum anhand der Detektorbegehungen

Im Untersuchungsgebiet konnten während der Kartierungen Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* - dreimal) und Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus* - einmal) eindeutig nachgewiesen werden. Fledermäuse wurden nur selten im Bereich der westlich angrenzenden Gärten jagend festgestellt. Weder die Freifläche noch der im Osten angrenzende Graben oder die schmalen Säume entlang der Straßen wurden während der Beobachtungen überflogen.

Tab. 4: Im Untersuchungsgebiet 2017 nachgewiesene Fledermausarten und ihr Gefährdungstatus

Fledermausart	Nachweisart	Rote Liste Nds.	Rote Liste D	Schutz-Status	Erhaltungszustand gem. FFH
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	Detektor, Sicht	3 (*)	*	§§, IV	g
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	Sicht	2 (2)	G	§§, IV	u

**Rote Liste Nds.** (HECKENROTH (1993), in Klammern unveröffentlichte aktualisierte Fassung DENSE (unveröff. Entwurf); **Rote Liste Deutschland** (MEINIG et al. 2009): Gefährdungstatus: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, \* = ungefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes.

**Schutzstatus:** gem. BNatSchG: §§ = streng geschützt; IV = FFH-Richtlinie Anhang IV.

**Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie** (atlantische Region Nds.): g = günstig, u = unzureichend.

### Baumhöhlenkontrolle

In den Bäumen im Randbereich des Untersuchungsgebietes konnten keine Strukturen gefunden werden, die einen potenziellen Quartierstandort für Fledermäuse darstellen können. Nistkästen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Quartiernutzung aufgrund schwärmender Fledermäuse konnte während sämtlicher Beobachtungen in keinem Fall festgestellt werden.

→ Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die angrenzenden Hausgärten und die Gehölze haben offensichtlich nur eine sehr geringe Bedeutung für Fledermäuse.

## 5 Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit

Im Rahmen der speziellen Artenschutzprüfung ist abzuklären, ob durch das Vorhaben

- **Verletzungen oder Tötungen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischer Vogelarten oder ihrer Entwicklungsformen trotz zumutbarer Vermeidungsmaßnahmen** stattfinden können (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- sich der **Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern** könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- oder die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht sichergestellt werden kann (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Da wild lebende Pflanzen, die unter den Schutz der FFH-Richtlinie fallen, im Untersuchungsraum mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, entfällt der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

### 5.1 Artenschutzrechtliche Bewertung

a) Durch die Bebauung, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung wird besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten), Fledermäusen oder anderen besonders geschützten Tierarten nicht nachgestellt. Keine dieser Arten wird gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Begründung: Im Rahmen des Vorhabens (Bebauung einer Ackerfläche) werden keine adulten Vogelarten, Jungvögel oder Eier der besonders geschützten Vogelarten (Europäische Vogelarten) verletzt oder getötet. Auf der potentiell zu bebauenden Ackerfläche konnten 2017 keine Brutvogelarten nachgewiesen werden und sind auch zukünftig nicht zu erwarten.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Quartierstandorte direkt überplant, so dass übertagende Fledermäuse verletzt oder getötet werden könnten. Das Vorkommen von besonders geschützten Tierarten aus anderen Tierartengruppen (andere Säugergruppen, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken) ist aufgrund der Nutzung des Untersuchungsgebietes und des allgemeinen Verbreitungsbildes relevanter Arten (vgl. THEUNERT 2008) auf der für die Bebauung vorgesehenen Fläche nahezu ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ergibt sich demnach nicht.

b) Während der Bauphase, anlagebedingt und infolge der baulichen Nutzung werden keine besonders geschützten Vogel- oder Fledermausarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population oder Wochenstubengemeinschaften verschlechtern könnte (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Begründung: Die im Umfeld der geplanten Bebauung nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten gelten als nicht besonders empfindlich und störanfällig. Viele der Arten brüten oder leben regelmäßig in z.T. unmittelbarer Nähe des Menschen. Schädigungen einer Lokalpopulation kann bei den durchweg häufigen und verbreiteten Arten ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung der betroffenen Offenlandflächen für Fledermäuse konnte nicht nachgewiesen werden.

Vorkommen von streng geschützten Tierarten aus anderen Tierartengruppen (andere Säugergruppen, Amphibien, Reptilien, Insekten, Mollusken) sind – aufgrund der Nutzungen im Untersuchungsgebiet und des allgemeinen Verbreitungsbildes der entsprechenden Arten – im Untersuchungsgebiet nahezu ausgeschlossen. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergibt sich demnach nicht.

c) Durch die Bebauung von Grundflächen werden keine aktuellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Vogel- oder Fledermausarten zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Begründung: Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Quartiere der besonders geschützten Vogelarten oder baumbewohnender Fledermausarten in Form von Gehölzen existieren nicht auf der geplanten Eingriffsfläche. Die Eingriffsfläche hat zudem lagebedingt und aufgrund ihrer Biotopausstattung keine besondere Bedeutung als Ruhestätte besonders geschützter Arten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden folglich nicht berührt.

Fazit:

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 (Tiere) BNatSchG sind nicht gegeben. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 (Pflanzen) BNatSchG ist ebenfalls nicht gegeben, da keine europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten vorkommen.
---

## 6 Literatur

BRINKMANN, R., BACH, L., DENSE, C., LIMPENS, H.J.G.A., MÄSCHER, G. & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration. Naturschutz und Landschaftsplanung 28 (8): 229–236.

- JÜDES, U. (1989): Erfassung von Fledermäusen im Freiland mittels Ultraschalldetektor. *Myotis* 27: 27 – 40.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. – *Infom.d. Natursch. Nieders.* 35 (4), 181-260. Hannover.
- KRÜGER, T.; LUDWIG, J.; PFÜTZKE, S. & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen. – *Natursch Landsch.pfl. Nieders.* 48, 1-552 + DVD. Hannover.
- MEISEL, S. (1961): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 83/84 Osnabrück / Bentheim. Geographische Landesaufnahme 1:200.000 – Naturräumliche Gliederung Deutschlands. – Bundesanst. f. Landeskde. u. Raumforsch. Bad Godesberg.
- RICHARZ, K. (2012): Fledermäuse in ihren Lebensräumen. Erkennen und Bestimmen. Quelle & Meyer, Wiebelsheim.
- STADT OSNABRÜCK (1992): Landschaftsrahmenplan Stadt Osnabrück. Bearb. Büro für Landschaftspl. S. und A. Brandenfels.
- STADT OSNABRÜCK (2000): Landschaftsplanerischer Fachbeitrag zum Flächennutzungsplan der Stadt Osnabrück. Bearb. Wiebold + Klatt.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung (Stand 1. November 2008) Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze, Teil B: Wirbellose Tiere. - *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 28 (3): 69-141, 28 (4): 152-217. Hannover.